Bavar. 20
960
XIX, 43

Digitized by Google

2° Royal 960, xix, 43

Digitized by Google

Bav. 960, XIX (93.

28. Jul. 1779

Extractus

Des mit der Stadt Anweiler wegen vorgewalteten Zoll-Differenzien abgeschlossenen Vergleichs. d. d. Mannheim den 27ten Jänner und Zweibrücken den 9ten April 1779.

Imò.

Wollen Ihre Kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalz das der Stadt Anweiler verliehene Kaiserliche Zollfreiheits-Privilegium in Dero Kurpfälzischen Landen aus vorgemeldter höchster Rucksicht für jezt und künftig in so fern gnädigst anerkennen, daß jedoch

2dò.

hierunter nur allein die Zollfreiheit von dem alten Zoll zu Wasser, wie zu Land, vollkommentlich, von dem sogenannten Guldenzoll aber nur in solchem Fall zu verstehen seie, wenn die dem Guldenzoll unterworfene Crescenzien aus Frucht und Wein in Kurpfalz Landen erkauft, und von da aus nacher Anweiler oder anderstwohin ausser der Pfalz verführet werden, als in welchem Fall alle von den An-

)(weiler

Digitized by Google

weiler Bürger solchergestalt verführende derlei Waaren gegen Aufweisung eines eigenen verläßigen Certificats der besizenden bürgerlichen Eigenschaft, zu Wasser aber gegen jedesmalige Producirung eines glaubwürdigen Frachtbriefs an jeder Kurpfälzischen Zollstatt zollfrei gelassen, und dagegen von dem Zöller ein Freizeichen über den sonstigen Zollbetrag gratis und ohne mindesten Aufenthalt ertheilet werden, im Fall aber

3tiò.

die unter dem Guldenzoll begriffene Crescenzien, als Frucht und Wein von einem Anweiler Bürger ausser Kurpfalz erkauft, und von dem Ort des Ankaufs nacher Anweiler oder anderst wohin verführet werden, alsdann muß der Guldenzoll davon jedesmalen, jedoch ausschließlich des Landzolls, an der erst nächstberührenden Zollstatt ein für allemal der Zollordnung gemäß bezahlt werden, worunter jedoch

4tò.

der in Anweiler befindliche gemeinschaftliche Kurpfälzische und Zweibrückische Zoll nicht

zu

zu verstehen ist, als an welchem die Anweiler Burgere, in so fern sie nicht mit auswärts erkauften Frucht und Wein ein Kurpfälzisches Territorium berühren, von Entrichtung des Zolls in ein wie anderem Fall stäts befreiet bleiben.

5tò.

Behalten sich Ihre Kurfürstliche Durchleucht ebenfalls vor, daß die der Stadt Anweiler gnädigst zugestandene Zollbefreiung nur allein denen wirklichen Anweiler und des darzu gehörigen Orts Sarrnstalls Bürgern und deren Nachkommen, dann den in solcher Stadt wohnenden des Burgerrechts gaudirenden städtischen Bedienten mit Einschluß des herrschaftlichen Stadtschuldheisen, exclusivè aller übrigen daselbstigen Einwohneren und Beisassen angedeihe, und wie übrigens.

6tò.

die Hauptabsicht hierunter auf den exacten vollen Genuß der verglichenen Zollfreiheit, so wie auf gänzliche Abwendung alles Unterschleifs, auch aller Verwirr- und Beeinträchtigung des Kurfürstlichen hohen Zoll-Re-

galis gerichtet ist, als wird ferner ausdrücklich vorbehalten, daß nicht nur

7mò.

das Haußiren mit zollbaren Waaren in Kurpfalz Landen von Seiten der Anweiler Bürger entweder gänzlich unterlassen, oder aber, wofern jemand eine zollbare, und die Zollfreiheit einmal genossene Waar über drei Tag in dem nemlichen Oberamt des Verkaufs wegen herumführet, trägt, oder treibt, alsdann der Hausir-Impost davon nach Maßgab der Kurpfälzischer Zollordnung Art. 9. für sothanes Oberamt, in dem Oberamt Alzei hingegen sothaner Hausir-Impost nur erst nach Verlauf vier Tag nach genossener Zollfreiheit von der noch unverkauften Waar entrichtet werde, sondern es müssen auch über dieses

8vò.

alle Societäten mit in- oder auswärtigen einzeln Personen oder Gemeinschaften, so keine Anweiler Bürger seynd, wie auch alle zum Nachtheil des Kurfürstlichen hohen Zoll-Regalis geschlossene und der Grundabsicht dieser Kurfürstlichen höchsten Nachsicht contraire Händel,

sohin

sohin überhaupt aller Unterschleif und Betrug, sonderheitlich die jeweilig angezeigt wordene Cedir- oder Verhandlungen des gewöhnlichen Bürger-Certificats an in- oder auswärtige, denen es nicht gebühret, gänzlich oder bei Verlust des Privilegii für denjenigen, der auf Gebrauchung solchen betrüglichen Vorgangs erfunden worden, vermieden werden, und da dann

9nò.

auf Beziehung dieses Entzwecks die Kurfürstliche höchste Anerkänntniß des befragten Zoll-Privilegii vorzüglich beruhet, so versiehet man sich auch Kurpfälzischer Seits, es werde nicht nur von der Stadt Anweiler, sondern auch von derselben hohen Landesherrschaft selbst solche wirksame Vorkehr getroffen werden, wornach alle vorgemeldt und sonstige Unterschleif denen bürgerlichen Einwohnern zu Anweiler unter unnachläßiger Bestrafung mit dem Verlust des Burgerrechts und des damit verknüpften Zollfreiheits-Privilegii für den Defraudanten umgangen werden, sondern es wird auch

IOmò.

Kurpfälzischer Seits die ohnehinige ohnumschränkte Befugniß vorbehalten, allen dieser höchsten Erklärung zuwiderlaufenden Beeinträchtigungen des Kurfürstlichen hohen Zoll-Regalis, mit alldienlich erachtender Maaßvorkehr möglichst vorzubeugen, die warnende Unterschleif und Zollbetrug bewandten Umständen nach mit der Geld- Leibs- auch noch härterer Straf zu belegen, und des Ends die jedesmalige Sistirung der angezeigt- und verdächtiger Frevler an die Kurfürstliche Gerichtsstellen zu gesinnen.

Wie nun aber auch beederseits die Absicht dahin gerichtet ist, daß durch diesen Verein allen ferners besorglichen Mißdeutungen für beständig ausgewichen werde, so hat man Ratione gemeldten Hausirens die Sach dahin erkläret, daß

IImò.

Unter diesem Hausir-Impost die einfache Durchfuhr einer Waar zu Wasser oder zu Land, vor oder nach der Hausirzeit, so wie auch die Niederlag einer Waar in Kurpfalz Landen, wann auch in beiden diesen Fällen mehr als die nurgedachte drei oder vier Tag damit zugebracht

bracht werden solten, nicht begriffen seyn, sondern denen von Anweiler solchergestalten die Befreiung allerdings zustehen solle, ebener maßen und

12mò.

ist auf den Fall, da ein Anweiler Burger mit Viehe oder Waaren während den gestatteten drei oder vier Hausir-Tägen einen ausländischen oder einen zu einem anderen Kurpfälzischen Oberamt gehörigen Orth betritt, und sich daselbst eine kurze Zeit aufhaltet, und dann wieder mit seinem Viehe oder Waar in jenes erstes Oberamt zuruck begiebt, für billig gefunden und verglichen worden, daß sothaner auswärtige Aufenthalt ihme nicht zu denen drei oder vier Hausir-Täg gerechnet, sondern solchenfalls ihme drei oder vier volle dies utiles jedesmalen paßiret werden, im weitern Fall aber, und wofern

13tiò.

Ein Anweiler Bürger nach Verlauf drei oder vier Hausir-Tägen sich mit seiner Waar in ein anderes Kurpfälzisches Oberamt oder in einen Ort auswärtiger Herrschaft begiebt, und dann wieder in das Oberamt vorigen Aufenthalts zuruck begiebt, ihme alsdann

die

die fernere drei oder vier Impost freie Hausir-Täg anderst nicht zu gut kommen sollen, als wann derselbe sich wenigstens drei Tag lang ausser demselben Oberamt mit seiner Waar aufgehalten hat.

Zu desto kräftiger und sicherer Vorbeugung aller hierunter vorgehen mögender Unterschleif soll

14tò.

einem jeden hausiren wollendem Anweiler Bürger bei seinem jedesmaligen Eintritt in eines der Kurpfälzischen Oberämter von dem Ortszöller ein mit Tag und Datum versehener Schein gratis und ohne Aufenthalt zugestellet werden, welchen Tag und Stunde er mit Hausiren den Anfang gemacht, damit solchergestalt behörigen Orts er sich legitimiren könne, daß die ihme zum Hausiren freigestellte Zeit noch nicht abgeloffen seye.

Communitur

um Zollbereuthere, Visitatoren und sonstige Behörden zur inhaltlichen Befolgung anzuweisen. Mannheim den 28. Jul. 1779.

Kurpfalz Hofkammer.

Freiherr von Perglas.

Göck.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google